

*Amtsblatt*



*für die Stadt Lübben (Spreewald)*

*„Lübbener Stadtanzeiger“*

Jahrgang 19

Lübben (Spreewald), den 20. Februar 2010

Nummer 3




**Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)**  
**„Lübbener Stadtanzeiger“**

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- Herausgeber: Stadt Lübben (Spreewald)

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Stadt Lübben, Herr Lothar Bretterbauer, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90 und

Frau Hannelore Tarnow, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 7 90

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 2,20 € oder zum Abopreis von 26,38 € (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag und Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2010	Seite 2
Bekanntmachungsanordnung	Seite 2
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2010	Seite 3
Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 28. Januar 2010	Seite 3
Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 18.01.2010	Seite 3
Rückbau der 30-kV-Freileitung Lübben-Spreewerk; Bl. 6160	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Lübben im Bereich der Gemeinde Lübben (Spreewald)	Seite 4

## Amtliche Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung der Stadt Lübben (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des §76 GO Land Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr.: 098/2009 vom: 28.01.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 22.041.600 €

in der Ausgabe auf 22.041.600 €

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 7.594.000 €

in der Ausgabe auf 7.594.000 €

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der **Kredite** auf 0 €

davon für Zwecke der Umschuldung 0 €

2. der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** auf 0 €

3. der Höchstbetrag der **Kassenkredite** auf 2.650.000 €

#### § 3

Die Hebesätze der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

**Grundsteuer**

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 520 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.

Gewerbsteuer 330 v. H.

#### § 4

Es gilt der beigefügte Stellenplan.

#### § 5

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben** sind gemäß §81 Abs. 1 letzter Satz der Gemeindeordnung Brandenburg erheblich, wenn sie im Einzelfall den Haushaltsansatz der Haushaltsstelle (alle Gruppenarten) im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt um mehr als 20.000€ übersteigen. Ausgabehaushaltsstellen, die aus zweckgebundenen Einnahmen gedeckt werden sind bis zu der Höhe der Einnahmen davon ausgenommen.

#### § 6

**Erheblichkeitsgrenzen für den Erlass einer Nachtragsatzung nach §79 GO Brandenburg**

1. Als erheblich im Sinne des §79 Abs.2 Ziff. 1 der GO Brandenburg gilt ein Fehlbetrag, der 0,5% des Gesamtvolumens des laufenden Jahres übersteigt.

2. Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne von §79 Abs.2 Ziff. 2 der GO Brandenburg anzusehen, wenn bisher nicht veranschlagte Ausgaben das Volumen des Verwaltungshaushaltes um mehr als 0,5% bzw. das Volumen des Vermögenshaushaltes um mehr als 1% überschreiten.

3. Als geringfügig im Sinne des §79 Abs.3 der GO Brandenburg gelten: Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtlichen Gesamtkosten nicht mehr als 20.000€ betragen.

Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde war nicht erforderlich, da die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Lübben, den 09.02.2010

Brettenbauer  
Bürgermeister



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 der Stadt Lübben (Spreewald) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2010 wurde gemäß §78 Abs.4 der Gemeindeordnung Brandenburg der Kommunalaufsicht des Landkreises Dahme-Spreewald angezeigt. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde war nicht erforderlich, da die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und in die Anlagen im Rathaus Poststraße 5 Zimmer 116 (Bürgerbüro) nehmen. Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01. 2010 in Kraft.

Lübben, den 09.02.2010

Bretterbauer  
Bürgermeister



## Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2010

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehörden-gesetz- (OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des vierten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 188) und § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 (GVBl. I S. 158) wird vom Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.01.2010 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen.

### § 1

Diese Verordnung gilt im Bereich der Stadt Lübben (Spreewald) einschließlich ihrer Ortsteile.

### § 2

In der Stadt Lübben (Spreewald) dürfen Verkaufsstellen an folgenden Sonn- und Feiertagen von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

1. 21.03.2010 Ostermarkt
2. 18.04.2010 Frühlingmarkt (BHG)
3. 19.09.2010 Spreewaldfest
4. 03.10.2010 Erntedankfest mit Bauernmarkt
5. 28.11.2010 Weihnachtsmarkt
6. 12.12.2010 Weihnachtlicher Kunstmarkt

### § 3

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 12 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg geahndet werden.

### § 4

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 13.12.2010 Lübben (Spreewald), den 02.02.2010



Lothar Bretterbauer  
Bürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald) vom 28. Januar 2010

**Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Beratung:**

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2010 mit ihren Anlagen. Der Stellenplan 2010 wird bestätigt.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2010.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, die Aufnahme der Stadt Lübben (Spreewald) als Stifter bei der Bürgerstiftung „Kulturlandschaft Spreewald“ zum 01.01.2010 zu beantragen. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Aufnahmeantrag zu stellen.
- Herr Christoph Kindler wird zum zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

**Die Stadtverordneten beschließen im nichtöffentlichen Teil der Beratung:**

- Das Baufeld Nr. 15 des III. Bauabschnittes des Blockkonzeptes „Am Marktplatz“ in 15907 Lübben (Spreewald), Teilflächen der kommunalen Grundstücke Gemarkung Lübben, Flur 3, Flurstück 925 und 974 mit insgesamt ca. 157 qm, zuzüglich der im Innenhof gelegenen Stellflächen, kommunales Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 3, Flurstück 930 mit 25 qm, wird zum alleinigen Eigentum ein-

schließlich 1/7 Anteil der zur gemeinschaftlichen Nutzung vorgesehenen Verkehrs- und Grünfläche des Innenhofes, kommunales Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 3, Flurstück 932 mit 607 qm, ebenfalls zum alleinigen Eigentum, zum Zweck der Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses entsprechend den Festlegungen zu den einzureichenden Entwurfsunterlagen veräußert.

In dem Bereich der in dem beigegeführten Parzellierungskonzept schraffiert gekennzeichneten Teilfläche des Innenhofes, kommunales Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 3, Flurstück 932, wird eine Grunddienstbarkeit, bestehend in einem Geh- und Fahrrecht, zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer der Baufelder 1 bis 8 des I. Bauabschnittes dieses Blockkonzeptes, Grundstücke Gemarkung Lübben, Flur 3, Flurstücke 834, 835, 836, 837, 838, 839, 841, 842, 843, 851 und 852, und der Baufelder 9 bis 12 des II. Bauabschnittes dieses Blockkonzeptes, Grundstücke Gemarkung Lübben, Flur 3, Flurstücke 890, 891, 892, 893 und 894, bestellt.

- Das Baufeld Nr. 16 des III. Bauabschnittes des Blockkonzeptes „Am Marktplatz“ in 15907 Lübben (Spreewald), Teilflächen der kommunalen Grundstücke Gemarkung Lübben, Flur 3, Flurstücke 925, 926 und 974 mit insgesamt ca. 270 qm, zuzüglich der im Innenhof gelegenen Stellflächen, kommunales Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 3, Flurstück 931 mit 38 qm, wird zum alleinigen Eigentum einschließlich 1/7 Anteil der zur gemeinschaftlichen Nutzung vorgesehenen Verkehrs- und Grünfläche des Innenhofes, kommunales Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 3, Flurstück 932 mit 607 qm, ebenfalls zum alleinigen Eigentum, zum Zweck der Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses entsprechend den Festlegungen zu den einzureichenden Entwurfsunterlagen veräußert. In dem Bereich der in dem beigegeführten Parzellierungskonzept schraffiert gekennzeichneten Teilfläche des Innenhofes, kommunales Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 3, Flurstück 932, wird eine Grunddienstbarkeit, bestehend in einem Geh- und Fahrrecht, zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer der Baufelder 1 bis 8 des I. Bauabschnittes dieses Blockkonzeptes, Grundstücke Gemarkung Lübben, Flur 3, Flurstücke 834, 835, 836, 837, 838, 839, 841, 842, 843, 851 und 852, und der Baufelder 9 bis 12 des II. Bauabschnittes dieses Blockkonzeptes, Grundstücke Gemarkung Lübben, Flur 3, Flurstücke 890, 891, 892, 893 und 894, bestellt.

## Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 18.01.2010

**Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil seiner Beratung:**

- Der Hauptausschuss der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für das Los 20 - Außenanlagen für den Neubau der Kita „Unter den Linden, an die PASA Bau GmbH, Landschaftsbau und -pflege, OT Bröthen - Michalken, zu vergeben.
- Der Hauptausschuss der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt, den Auftrag für das Los 21 - Mobiliar zum Neubau der Kita „Unter den Linden“, an die Wehrfritz GmbH zu vergeben.

## Rückbau der 30-kV-Freileitung Lübben-Spreewerk; Bl. 6160

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die envia Mitteldeutsche Energie AG beabsichtigt, die oben angeführte Freileitung ersatzlos zu demontieren.  
Die Freileitung verläuft entlang den nachfolgend aufgeführten Gemarkungen:

**Gemarkung Lübben, Flur 18, 20, 21, 22, 23, 23  
Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 1, 3**

Die envia Mitteldeutsche Energie AG bzw. deren Auftragnehmer sind bestrebt, die Arbeiten mit größtmöglicher Sorgfalt durchzuführen. Die entstehenden Baugruben werden nach Beendigung der Arbeiten sofort wieder bis zur Erdoberkante verfüllt und verdichtet. Der dabei

anfallende Schrott bzw. Betonbruch wird abtransportiert und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entsorgt.

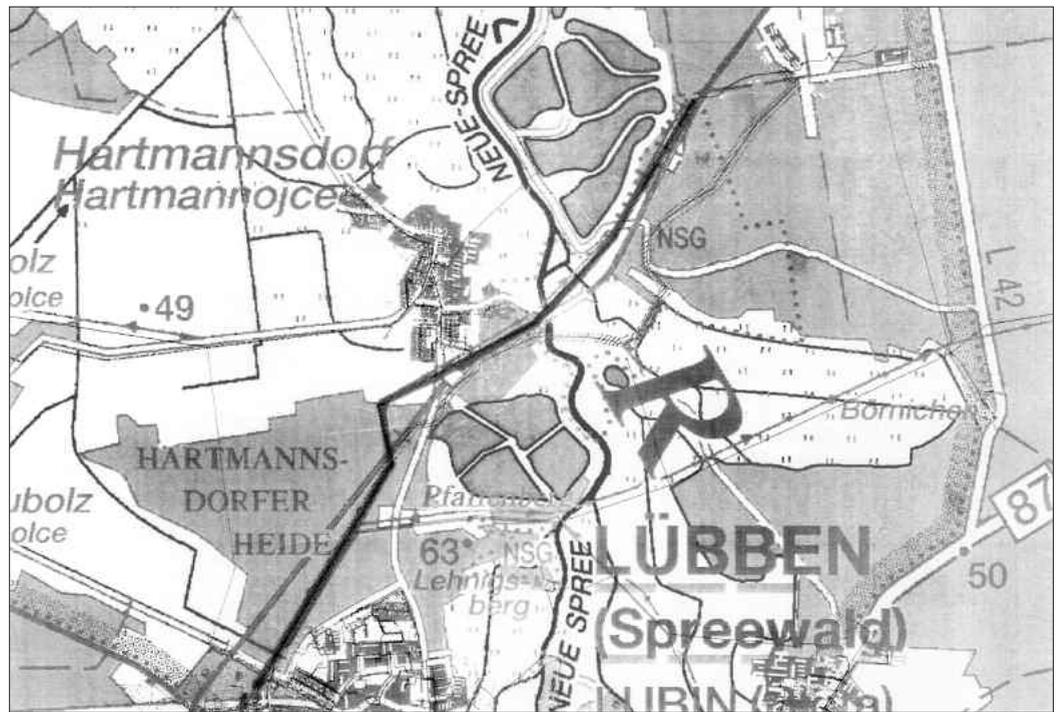
Flurschäden, welche bei der Rückbaumaßnahme entstehen, werden mit den Grundstückseigentümern bzw. deren Pächtern oder Nutzern reguliert.

Die Demontage der Freileitungen ist für das I. Quartal 2010 vorgesehen.

Der genaue Zeitpunkt gestaltet sich in Abhängigkeit von Genehmigungen der Träger öffentlicher Belange.

Für Fragen zum Sachverhalt steht Ihnen unser Ingenieurbüro unter den o. a. Rufnummern und bei der **envia** NSG am Standort Cottbus, Herr Jungnickel, Telefon: 03 55/6 8- 19 22, gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Ingenieurbüro Bobrowski



Land Brandenburg

## Öffentliche Bekanntmachung

### eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Lübben im Bereich der Gemeinde Lübben (Spreewald)

Die Firma Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben, Bahnhofstraße 30 in 15907 Lübben (Spreewald), hat mit Datum vom 30. November 2009, eingegangen am 10. Dezember 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Fernwärmetrasse (Lübben, Spielbergstraße Heizhaus I - Teil 1) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Lübben in der Stadt Lübben (Spreewald) gestellt. Dieser Antrag wird beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1240 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

#### Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (03 31) 86 6- 16 84 oder 16 86 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer telefonisch geklärt werden.

#### Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** bei der Außenstelle Grundbuchbereinigung des LBGR im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 25. Januar 2010

Im Auftrag

Grunenberg

Nachweis über den Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung zum **Az. 09.53 - 1240**

gemäß § 6 Absatz 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435)

- Bekanntmachung mit der Ausgabe des amtlichen Bekanntmachungsblatts (siehe Anlage) am .....
  - Bekanntmachung mit der Ausgabe des periodischen Druckwerks (siehe Anlage) am .....
  - Bekanntmachung durch Aushang (in Gemeinden und Ämtern mit bis zu 10.000 Einwohnern möglich)
- |                    |               |
|--------------------|---------------|
| Tag des Anschlags: | Unterschrift: |
| Tag der Abnahme:   | Unterschrift: |
| (Dienstsiegel)     |               |